

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 36

Rubrik: Schweizerische Unfallversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Der eiserne Oberbau der Glatthbrücke in Dübendorf an M. Koch, Eisengießerei, Zürich.

Festalozzi-Schulhausbau Luzern. Malerarbeiten an Goldiger & Bucher, Emil Heer, A. Nefmer, W. Courvoisier und F. Benz; Lieferung der Lintrusta-Tapeten an Weingartner-Brunner und Odenberger-Brunner; Möblierung an Hodel-Schwarz, F. Elfinger, G. Stillhardt, J. Gauch, J. Strebel, J. Kronenberg und Gauth-Witz, alle in Luzern.

Kirchlein auf Braunwald. Erd- und Maurerarbeiten an Joh. Zweifel, Linthal; Zimmerarbeiten an Thomas Streiff, Braunwald; Spenglerarbeit an Spenglermeister Legler in Linthal; Schreinerarbeiten an die mech. Schreinerei B. und J. Schießer, Linthal; Malerarbeit an Schindler, Rätti. Bauleitung: Architekt Schmid-Lüttsch, Glarus.

Pfarrhausbau Schwanden. Die Gipsarbeiten an die Gipsermeister Dertli in Emmenda und Adler in Glarus.

Ziffkorrektur bei Wiggen. Die Arbeiten der 5. Sektion an Emanuel Thalman, Unternehmer in Marbach (Luzern).

Straßenbau Wolhusen. Der Bau der neuen Straße vom Schlüsselhaus bis Guggernell an A. Bay, Bauunternehmer in Wolhusen.

Wasserversorgung Horgen. Arbeiten zur Neufassung der Quellen des Schwannenbrunnens auf dem Bergli. Erd- und Zementarbeit an Franz Koffaro, Horgen; Lieferung von Gupfrohren und Brunnenstufenarmaturen an Aug. Keller, Vater, Schlosser, Horgen; die Brunnenstufenarmaturen in Schmiedearbeiten an Alb. Keller, Sohn, Schlosser, Horgen. Bauleitung: Ingenieur Rohrer, Winterthur.

Wasserversorgung Hershäusen b. Nufshausen (Thurgau). Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an Ed. Huggenberger, Winterthur.

Lieferung eines Leichenwagens für die Gemeinde Bottenwil (Aargau) an Gottfried Basler, Schmied, Bottenwil.

Brückenbau Salez (Aheintal). Erstellung einer gemauerten Brücke in der Haagerau über den Kompromißgraben an Adolf Dümer, Maurermeister, Sevelen.

Korrektur der Kirchgasse in Birmensdorf (Zürich). Sämtliche Arbeiten an Schenkel-Bucher.

Kanalisation Wiesenbängen. Sämtliche Arbeiten an Maurermeister A. Wiesenbänger in Wiesenbängen.

Schweizerische Unfallversicherung.

Delegiertenversammlung von 20 Vereinen u. Gesellschaften in Olten 30. November 1903.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins)

Auf Veranlassung der Zentralkommission des Schweiz. Gewerbevereins waren am 30. November 20 Vereine aus industriellen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreisen zu einer Besprechung eingeladen worden. Es handelte sich darum, festzustellen, ob allseitig Geneigtheit vorhanden sei, die Frage der schweizerischen Unfallversicherung neu aufzunehmen, nachdem auch die Krankenkassen eine Wiederanhandnahme der Krankenversicherung beschlossen haben. Herr Scheidegger, Präsident des Schweiz. Gewerbevereins, begrüßte die Versammlung, indem er die Beweggründe auseinandersetzte, welche Veranlassung zur Einladung gegeben haben.

Das einleitende Referat war Gewerbeinspektor Böss-Fegher übertragen, welcher ungefähr folgendes ausführte: Allseitig ist man einig, daß die Verwerfung der eidgenössischen Vorlage vom 20. Mai 1900 nicht dem Grundsatz der Versicherung, sondern der Ausführung galt. Das beweisen u. a. die sofortigen Schritte, welche von ganz verschiedenen Seiten, in den Unternehmer- und Arbeiterkreisen und in den Behörden, getan wurde zur Wiederaufnahme. Die Hauptgründe, welche gegen die Vorlage maßgebend waren, bestanden wohl in der all zu weit gehenden Ausdehnung der Bundesgewalt und der Schaffung vieler neuer Bundesbeamten, in der zu geringen Mitwirkung der Berufskreise, namentlich an der Unfallversicherung, zu hohe Bußen und, durch den kostspieligen Apparat veranlaßt, zu hohe Auslagen. Waren einerseits die Nichtbetriebsunfälle einbezogen,

das Obligatorium ausgedehnt, so fanden andererseits die Berufskrankheiten und die Tagelöhner keine Aufnahme, ein Stück Haftpflicht bestand also weiter. Taktisch ging man wohl auch nicht immer richtig vor, auch die Finanzierung gab zu Bedenken Veranlassung.

Von den seit 1900 unternommenen Schritten sind hervorzuheben betreff. Unfallversicherung die Konferenz vom Schweiz. Gewerbeverein im Juni 1900 einberufen, zu der die Vertreter des Schweiz. Handels- und Industrievereins, des Bauernverbandes und des Arbeitersekretariates geladen waren. Man sprach sich aber mehrheitlich für Zuwarten aus. Der Schweiz. Gewerbeverein suchte daher 1902 auf seiner Delegiertenversammlung in Frauenfeld sowohl die Verbandsklassen der Meisterverbände, als auch die Kollektivverträge mit den bestehenden Versicherungsgesellschaften zu fördern, was auch mehrfach gelang.

Zu verschiedenen Malen hat sich auch die Bundesversammlung wieder mit der Angelegenheit befaßt. Am eingehendsten wohl bei Anlaß der Motion Baldinger im Nationalrat, welche am 21. März 1902 behandelt wurde. Es sollte der Bundesrat eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht die Kranken- und Unfallversicherung neuerdings an Hand zu nehmen wäre. Herr Bundesrat Deucher antwortete, eine solche Mahnung sei nicht nötig, das Departement schenke der Sache nach wie vor erhöhte Aufmerksamkeit, die Vorarbeiten zu einer neuen Anhandnahme seien im Gange. Die Unfallversicherung müsse zuerst gelöst werden.

Der Schweiz. Juristentag beriet 1901 auf seiner Jahresversammlung die Erweiterung der Haftpflicht und kam zu dem Schlusse, daß eine Erweiterung der Haftpflicht nach unten und der Entschädigungssumme nach oben baldigst vorzunehmen sei. Eine bezügliche Eingabe wurde an den Bundesrat gesandt. Am 29. Juli 1902 ging auch eine Petition des Schweiz. Arbeiterbundes in ähnlichem Sinne an die gleiche Behörde ab.

Für die Schweiz. Krankenversicherung hatte schon am 1. Juni 1900 Hr. Staatschreiber Stüssi in Zürich eine Neuordnung veröffentlicht, welche vom Bunde für je 2000 Einwohner 5000 Fr. Subvention zur Deckung von Arzt und Apotheke verlangt, während das Krankengeld zu Lasten der Kassen verbliebe. Die leichteren Unfälle sollten der Krankenpflege unterstehen, die Haftpflicht erweitert werden. Infolge einer Enquete unter den schweizerischen Krankenkassen hat sich die große Mehrheit zu einem solchen Systeme ausgesprochen; eine große Delegiertenversammlung in Olten 1902 stellte dann den Grundsatz auf, es sollte der Bund den Kantonen die Subventionen in oben benanntem Sinne zur beliebigen Verwendung, sei es zur Krankenpflege, sei es zur Krankenkassenunterstützung, zu überlassen. Eventuell soll die Volksinitiative hiezu ergriffen werden, wenn nicht binnen 12 Monaten eine Vorlage des Bundesrates da sei. Herr Bundesrat Forrer soll den Delegierten eine Zusage gemacht haben, eine entsprechende Vorlage einbringen zu wollen.

Nach allem Gesagten hätte es daher den Anschein, als ob die Krankenversicherung mit eidgenössischer Unterstützung eingeführt, die Haftpflicht erweitert und die Unfallversicherung zu Lasten der Arbeitgeber zu verbleiben habe! Das könnte aber keine volkswirtschaftlich richtige Lösung sein; diese ist vielmehr darin zu suchen, daß beide Versicherungen, wenn nicht einheitlich verbunden, so doch mit einander durchberaten und gemeinsam veröffentlicht werden und die Haftpflicht aufgehoben würde. Würde die Krankenversicherung allein durchgeführt, so wäre es sehr schwer, nachträglich auch noch die Unfallversicherung durchzubringen.

Die Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins hatte eine längere Besprechung mit Hrn. Forrer, welcher mit einer gleichzeitigen Beratung Versicherungsgebiete einverstanden ist. Die Haftpflicht als Ausnahme-gesetz müsse durch die Unfallversicherung abgelöst werden. Es sind verschiedene Lösungen möglich, jedenfalls müssen die Berufskreise mehr als dies bei der verworfenen Vorlage der Fall war herbeigezogen werden.

Zum Zwecke der Vernehmlassung über diejenigen Schritte, welche nunmehr zu tun seien, ist die heutige Versammlung einberufen worden. Ein Projekt, welches aus den Berufskreisen gemeinsam ausgearbeitet wurde, hätte jedenfalls Ausichten, an zustehender Stelle beachtet zu werden. Man sollte es dieses Mal mit dem umgekehrten Wege versuchen und nicht ein fertiges System von der Behörde aus vorlegen.

Der Referent stellte den Antrag, man solle durch eine Eingabe an den Bundesrat die Zustimmung zur Wiederaufnahme der Versicherungsfrage ausdrücken, allein zugleich auch den Wunsch aussprechen, es möchten die Kranken- und die Unfallversicherung mit einander beraten und auch gemeinsam eventuell der Volksabstimmung unterbreitet werden. Eine heute zu ernennende Kommission sollte einen Entwurf aufstellen, der die allgemeinen Grundsätze zu enthalten hätte, nach denen die Unfallversicherung zu gestalten wäre.

Die von verschiedenen Seiten benutzte Diskussion ergab übereinstimmend, daß eine Regelung der Verhältnisse von Bundeswegen sehr zu begrüßen sei. Es wurde eine neungliedrige Kommission bestellt, die die nötigen Vorarbeiten auszuarbeiten und den Verbänden zur Besprechung und Zustimmung zu unterbreiten hat. Ein Protokoll der Verhandlungen wird den Interessentenverbänden ebenfalls zugestellt werden. B.-J.

Gesetzeskunde für Meister und Arbeiter.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Im letzten Bericht der Fabrikinspektoren sind einige interessante Bemerkungen über die Fabrikordnungen enthalten. Herr Dr. Schuler sagt z. B.: Die Arbeiter machten selten aus dem ihnen zustehenden Recht der Einsprache Gebrauch und wenn dies geschah, wurden bedauerlicherweise zuweilen Dinge, auf vermeintliche Gesetzesparagrafen gestützt, verlangt, welche nicht in ein Reglement gehören und die durch keinen Gesetzesartikel geregelt werden. Es wäre aus diesen und anderen Gründen sehr wünschbar, wenn die Arbeitervereine in ihren Versammlungen für Verbreitung der Gesetzeskunde sorgen würden.

Ueber die Kündigung sagt Hr. Dr. Schuler, daß sie noch öfters nicht in gesetzlicher Weise stattfindet. Es gibt noch immer Arbeitgeber, welche meinen, es genüge an einem Vormerk auf dem ersten Zahltagzettel, um in ganz einseitiger Weise die Kündigungsfrist abzuändern oder gar aufzuheben. Ebensovienig skrupellos sind viele Arbeiter in der Innehaltung der Kündigungsfrist.

Wir fügen hier bei: Sollten nicht auch bei dem großen Umfang der modernen Spezialgesetzgebung den Meistern in der Gesetzeskunde, namentlich auf dem Boden des Dienstvertrages, des Verhältnisses zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling mehr als dies geschieht, Aufklärung gegeben werden? Die Bedingungen des Werkvertrages — also des Rechtsverhältnisses zwischen Meister und Kunde — Besteller — sind, wie in anderen Rechtsgebieten, z. B. Haftpflicht, dem Meister oft erst genauer bekannt, wenn er durch Prozesse oder Verluste aller Art „geseheit geworden ist“. Wie viel Zeit muß hiebei verloren, wie viel Aerger muß empfunden werden!

Die Sektionen würden hier gewiß ein dankbares Feld zur Behauung durch Vorträge finden. Es wird sich das Ziel zwar nicht so leicht in einem Vortrage allgemeiner Natur erreichen lassen, da die eigentliche Anleitung erst durch das Vorführen von praktischen Beispielen und Eingehen auf Details nutzbringend wird. Wo es angeht, würden sich daher eigentliche Cyklen — mehrere Vorträge nacheinander — mit Eingehen auf die Detailbestimmungen der Gesetze eignen. Unseres Wissens ist diese Art des Vorgehens in unseren Vereinen noch selten benutzt worden; vor einigen Jahren hat der Gewerbeverband Zürich mit gutem Erfolge einen Instruktionskurs für diejenigen Meister, welche als Richter bei den gewerblichen Schiedsgerichten zu wirken haben, abhalten lassen. Die Referenten werden nicht immer leicht zu finden sein, allein es dürften sich vielleicht doch praktische Juristen dazu bestimmen lassen, solche eigentlichen Instruktionskurse zu halten.

Es handelt sich hier um ein Gebiet direkter Gewerbe-förderung, welches bei richtiger Pflege gewiß auch der Vereinsorganisation nützen kann.

„Dart“-Rohrkupplungen.

(Korr.)

Der Rohrverbindungen gibt es so mancher Art, die von jeher nicht leicht zu dichten waren; die Uebelstände kennt ein Jeder, der damit zu tun hat. Die neuen Rohrverbindungen der Firma Jakob, Wiederkehr & Cie. in Winterthur helfen allen diesen Uebelständen ab.

Die neuen Rohrverbindungen in Fig. 1, im Querschnitt dargestellt, haben eine konvex und konkav eingeschliffene Bronzedichtung und erfordern keine Packung. Sie können jederzeit und ohne Schwierigkeit abgenommen und wieder eingeschraubt werden und erleichtern daher wesentlich die Montage. Die Kupplungen sind vermöge des kugelförmigen Lagers vollständig dicht, auch in dem Falle, wo eine genaue, schnurgerade Montierung der Rohre nicht stattfinden konnte.

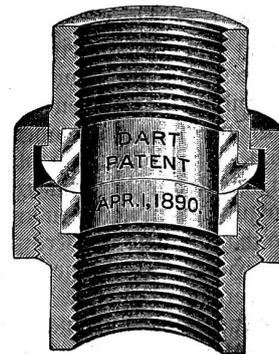


Fig. 1. Querschnitt einer Kupplung.

Die „Dart“-Verbindungsstücke sind bedeutend haltbarer als Verschraubungen ganz aus Eisen oder Stahlguß, da sie die Schmiegbarkeit des Bronzemetalles mit der Dauerhaftigkeit des schmiedbaren Eisens vereinigen. Es sind also die „Dart“-Rohrkupplungen aus schmiedbarem Guß mit Bronze-Kugellager hergestellt, mit kugelförmig eingeschliffenem Dichtungslager aus Bronze, es ist also keinerlei Verpackung nötig. Die „Dart“-Flanschen-Rohrkupplung besteht aus schmiedbarem Guß mit Bronze-Kugellager, mit ebenfalls kugelförmig eingeschliffenem Dichtungslager aus Bronze und bedarf ebenfalls keiner Verpackung.

Das angewandte Prinzip ist dasselbe wie bei den oben beschriebenen Verschraubungen. Die Flanschen